

**Grundsätze und Richtlinien der Stadt Duisburg für
die Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe nach
§ 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)**

Vorwort

Diese Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe dienen der Verwaltung des Jugendamtes Duisburg als Beurteilungsgrundlage für Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII.

Damit sind für den Entscheidungsträger als auch für antragstellende Träger Modalitäten standardisiert und transparent dargestellt.

Zudem stellen diese Grundsätze eine Orientierungshilfe für die Träger der freien Jugendhilfe bei der Beantragung der Anerkennung dar. Mit der Richtlinie für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird den antragstellenden Trägern Verfahrenssicherheit ermöglicht.

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen

2. Zweck der öffentlichen Anerkennung

3. Zuständigkeit der öffentlichen Anerkennung

3.1. Jugendamt der Stadt Duisburg

3.2. Landesjugendamt

3.3. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen

4. Anerkennungsverfahren

4.1. Antragsstellung

4.1.1. Anerkennungsvoraussetzungen

4.1.2. Anerkennungsausschluss

4.1.3. Form der Antragsstellung

4.1.4. Einzureichende Unterlagen

4.2. Prüfung durch das Fachamt

4.3. Entscheidung des Jugendhilfeausschusses

5. Gültigkeit der Anerkennung

6. Dauer der Anerkennung

6.1. Befristete Anerkennung

6.2. Widerruf der Anerkennung

1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Anerkennung von Trägern als Träger der freien Jugendhilfe ergeben sich aus den §§ 1, 2, 3, 74 und 75 SGB VIII und § 25 AG KJHG (siehe Anhang).

2. Zweck der öffentlichen Anerkennung

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erhalten Träger einen privilegierten Status im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Damit erfüllt die Anerkennung insbesondere die Funktion, den nach § 3 Abs. 1 SGB VIII festgelegten Grundsatz der Vielfalt von Trägern im Bereich der Jugendhilfe zu erhalten und zu fördern.

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gewährt

- Vorschlagsrechte für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses,
- Rechte auf Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften und an der Jugendhilfeplanung,
- Rechte zur Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe durch Betreiben von Einrichtungen und Diensten sowie
- die Beteiligung an der Wahrnehmung anderer Aufgaben bzw. die Übertragung zur Ausführung und zwar
 - Mitwirkung von Verfahren vor dem Vormundschafts- und den Familiengerichten,
 - Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
 - Unterstützung von Pflegern und Vormündern.

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII dient grundsätzlich nicht als Fördervoraussetzung. Sie hat vielmehr Bedeutung im Rahmen einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Neben anderen Aspekten spielt daher der Gedanke der Kontinuität eine wesentliche Rolle.

3. Zuständigkeit der öffentlichen Anerkennung

3.1. Jugendamt der Stadt Duisburg

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen entscheidet das Jugendamt über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist, d.h. seinen Angebotsschwerpunkt im Zuständigkeitsbereich hat.

3.2. Landesjugendamt

Über die Anerkennung überregionaler Träger entscheidet das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses bzw. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamts hat und vorwiegend im Zuständigkeitsbereich von mehreren bzw. allen Jugendämtern tätig ist. Eine überwiegende Tätigkeit in mehreren Jugendamtsbereichen liegt auch vor, wenn der Antragsteller sein Leistungsangebot im Jugendamtsbereich A erbringt, seinen Sitz jedoch im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes B hat. Hier muss die Geschäftsführungstätigkeit am Sitz der Vereinigung ebenfalls mit berücksichtigt werden.

3.3. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die oberste Landesjugendbehörde entscheidet über die Anerkennung überregionaler Träger, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

4. Anerkennungsverfahren

4.1. Antragsstellung

4.1.1. Anerkennungsvoraussetzungen

Träger, die ihren Sitz im Bezirk des Jugendamtes Duisburg haben und überwiegend hier tätig sind, können anerkannt werden. Ist ein Träger mindestens drei Jahre unter den Voraussetzungen des § 75 Abs.1 SGB VIII im Bereich der Jugendhilfe tätig, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung, wenn alle Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 75 SGB VIII erfüllt sind.

Der anzuerkennende Träger muss selbst in der Jugendhilfe tätig sein, d.h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Als Leistungen der Jugendhilfe kommen nur solche in Betracht, die auf pädagogische Ziele des § 1 SGB VIII ausgerichtet sind. Nicht in

Betrachtet gezeigte Leistungen sind, z.B. Leistungen, die nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen, auf die Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse oder auf eine reine Leistungsförderung ausgerichtet sind. Die Tätigkeit des anzuerkennenden Trägers muss sowohl nach der Satzung, bzw. nach dem Gesellschaftsvertrag, als auch in der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

4.1.2. Anerkennungsausschluss

Nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen sind:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie Jugendliche richten,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie keine Jugendhilfeaufgaben ausüben,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Informationen anbieten,
- Organisationen, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule oder Hochschule konzentriert,
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen, jedoch nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
- Juristische Personen, die nur unmittelbar Beiträge zur Förderung der Jugendhilfe leisten,
- Vereinigungen, die ihrer Satzung nach oder in ihren tatsächlichen Tätigkeiten dem Grundgesetz widersprechen,
- Träger, die nicht bereit sind, die Grundsätze von Gleichbehandlung, Partizipation, Beschwerdemanagement, Schutz von Kindern vor Misshandlung und sexualisierter Gewalt zu wahren.

Ein Anerkennungsausschluss liegt ebenfalls vor, wenn Unterlagen, die unter 4.1.4 benannt sind, nicht eingereicht werden.

4.1.3. Form der Antragsstellung

Der Antrag kann formlos gestellt werden.

4.1.4. Einzuzureichende Unterlagen

Die Vorlage folgender Informationen und Unterlagen ist Voraussetzung für die Einleitung des Anerkennungsverfahrens:

- Vollständiger Name laut Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag
- Postalische Anschrift und Telefonnummer (ggf. der Geschäftsstelle)
- Name, Alter, Beruf und Anschrift aller Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung
- Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Anzahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragsstellung
- Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrags
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe
- Vorlage der Satzung bzw. Gesellschaftsvertrages und ggf. der Geschäftsordnung sowie bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
- Bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister
- Bei einer gemeinnützigen Gesellschaft (z.B. gGmbH): Auszug aus dem Handelsregister
- Ausführliche Darstellung der Aufgaben und Ziele des anzuerkennenden Trägers
- Angaben zum eingesetzten Personal; Qualifikationen, Tätigkeitsbereiche sowie zur hauptberuflichen, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit
- Ausführlicher Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragsstellung
- Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers
- Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Jugendhilfe
- Erklärung hinsichtlich einer aktiven anerkennenden Haltung zu den freiheitlichen und demokratischen Grundelementen der Verfassung und den im Grundgesetz konkretisierenden Menschenrechten
- Erklärung über die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, der Chancengleichheit und Antidiskriminierung
- Erklärung über die Einhaltung von Grundsätzen der Partizipation, Beteiligung und des Beschwerdemanagements
- Präventions- und Schutzkonzept gem. § 8a SGB VIII, Selbstverpflichtungserklärung und Vereinbarung mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal nach § 72a SGB VIII

4.2. Prüfung durch das Fachamt

Nach Eingang aller zum Antrag eingereichten Unterlagen und Stellungnahmen prüft die Verwaltung des Jugendamtes Duisburg für alle tätigen Träger, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung gegeben sind. Zusätzlich wird ein*e Vertreter*in des Trägers zur Darstellung des Vereins/ der Gesellschaft in den Unterausschuss Kinder- und Jugendförderung eingeladen. Bei positiver Empfehlung durch den Unterausschuss Kinder- und Jugendförderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss durch Beschlussfassung über die Anerkennung. Danach erfolgt die formelle Anerkennung des Trägers durch Bescheid und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Duisburg.

4.3. Entscheidung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist das bedeutendste und einflussreichste Gremium der kommunalen Jugendhilfe. Seine Einflussmöglichkeiten reichen weit über die der anderen Jugendhilfegremien wie der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, der Planungsgruppen im Rahmen der Jugendhilfeplanung und der Sozialraumkonferenzen hinaus.

Die Qualität der Arbeit des Jugendhilfeausschusses ist entscheidend dafür, ob und in welcher Weise die Interessen der Kinder und Jugendlichen öffentliche Beachtung finden. Wie es gelingt, eine Lobby aus freien und öffentlichen Trägern zum Wohle der Kinder und Jugendlichen zu schaffen und die Kräfte auch angesichts knapper werdender Haushalte zu bündeln.

Der Jugendhilfeausschuss hat ein eigenständiges Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe. Dieses ist in § 71 Abs. 3 SGB VIII geregelt. Es ist das weitest gehende Recht des Jugendhilfeausschusses, weil damit bindende Wirkungen erzielt werden können. Andererseits hat das SGB VIII das Beschlussrecht nicht auf alle Angelegenheiten der Jugendhilfe erstreckt, so dass davon auszugehen ist, dass der dem Beschlussrecht zugängliche Aufgabenbereich kleiner ist als bei der Beratungskompetenz.

Entsprechend diesen gesetzlichen Regelungen entscheidet über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

5. Gültigkeit der Anerkennung

Die Anerkennung gilt für den Träger der freien Jugendhilfe, der seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes Duisburg hat und überwiegend hier tätig ist.

Jeder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe ist verpflichtet, maßgebliche Veränderungen, die die Anerkennung beeinflussen können, der Verwaltung des Jugendamtes zeitnah mitzuteilen.

Eine regelmäßige Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt durch das Jugendamt.

6. Dauer der Anerkennung

6.1. Befristete Anerkennung

Die Anerkennung kann zeitlich befristet sowie unter Auflagen erfolgen. Dies könnte unter anderem dann der Fall sein, wenn der anzuerkennende Träger die Voraussetzungen noch nicht in vollem Umfang erfüllt bzw. wenn es aktuell an der Beurteilbarkeit des anzuerkennenden Trägers der beabsichtigten Aufgabenerfüllung mangelt.

6.2. Widerruf der Anerkennung

Die öffentliche Anerkennung kann nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen widerrufen oder zurückgenommen werden.

Der Widerruf erfolgt insbesondere dann, wenn

- der Träger seinen Sitz außerhalb des Bezirks des Jugendamts Duisburg verlegt,
- Tatsachen die Annahme einer Gefährdung von Schutzbefohlenen rechtfertigen,
- eine Handlungsübereinstimmung mit dem Grundgesetz wegfällt,
- Gemeinnützigkeit des Trägers nicht mehr gegeben ist,
- die Tätigkeit des Trägers über einen nicht unwesentlichen Zeitraum hinaus ruht.

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 SGB VIII Aufgaben der Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),
 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§§ 41 und 41a.).
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind
 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),

2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 3 SGB VIII Freie und öffentliche Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 74 SGB VIII Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,

2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

- (2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.
- (5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.
- (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 25 AG KJHG Öffentliche Anerkennung

(Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Landesrecht NRW)

- (1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind
 1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
 2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig,
 3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.
- (2) Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.
- (3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.
- (4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Checkliste Träger:

Einzureichende Unterlagen/Informationen:	Unterlagen vorhanden?	Kommentar:
Vollständiger Name laut Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag		
Vorlage der Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag		
Postalische Anschrift und Telefonnummer		
Name, Alter, Beruf und Anschrift aller Vorstandsmitglieder bzw. der Geschäftsführung		
Anzahl aller Mitarbeiter *innen		
Anzahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragsstellung		
Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrag		
Aufnahmezeitpunkt der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe		
Angaben zum eingesetzten Personal (Qualifikationen, Tätigkeitsbereiche, hauptberufliche, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit)		
Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit		
Bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister		
Bei einer gemeinnützigen Gesellschaft: Auszug aus dem Handelsregister		

Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers		
Ausführliche Darstellung der Aufgaben und Ziele des anzuerkennenden Trägers		
Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Bereiches bzw. Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Verbänden		
Ausführlicher Sachbericht über Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragsstellung		
Erklärung über Haltung zu den freiheitlichen & demokratischen Grundelementen der Verfassung und den im Grundgesetz konkretisierenden Menschenrechten		
Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII (nach Vordruck) (Ausschluss der Beschäftigung rechtskräftig verurteilter Personen)		
Präventions- & Schutzkonzept (Schutz von Kindern vor Missbrauch und Gewalt) u.a. Selbstverpflichtungserklärung Gem. § 8a SGB VIII		
Verpflichtungserklärung über die Mitwirkung an Prozessen der Jugendhilfeplanung (Zusammenarbeit Jugendhilfeausschuss und Jugendamt nach Vordruck)		
Erklärung über die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, der Chancengleichheit und Antidiskriminierung		

Erklärung über die Einhaltung von Grundsätzen der Partizipation, Beteiligung und des Beschwerdemanagements		
--	--	--

Ausschlusskriterien:	Trifft zu ja/nein?	Kommentar:
Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie Jugendliche richten		
Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie keine Jugendhilfaufgaben ausüben		
Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Informationen anbieten		
Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind		
Organisationen, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule oder Hochschule konzentriert		
Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind		
Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen, jedoch nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind		
Juristische Personen, die nur unmittelbar Beiträge zur Förderung der Jugendhilfe leisten		

Vereinigungen, die ihrer Satzung nach oder in ihren tatsächlichen Tätigkeiten dem Grundgesetz widersprechen		
Wenn die einzureichenden Unterlagen nicht vorliegen		